

Freistehende Finanzderivate in der Unternehmens- und Steuerbilanz de lege lata et ferenda

Inhaltsübersicht

1	Einleitung.....	177
2	Zu Spekulationszwecken gehaltene Finanzderivate.....	178
2.1	(Bilanzielle) Grundlagen	178
2.2	Ausgewählte symmetrische Finanzderivate	180
2.2.1	Zinsswap	180
2.2.2	Währungsswap	182
2.2.3	Zins-/Währungsswap.....	183
2.2.4	Unbedingte Termingeschäfte (Futures und Forwards).....	184
2.3	Ausgewählte asymmetrische Finanzderivate	185
2.3.1	Option.....	185
2.3.2	Cap.....	189
3	Steuerbilanzielle Behandlung von Finanzderivaten	192
4	Zur Unionsrechtswidrigkeit des Zuschreibungswahlrechts gemäß § 208 Abs 2 UGB	194
5	Zusammenfassung	194

1 Einleitung

Finanzderivate gewinnen in der unternehmerischen Praxis zunehmend an Bedeutung. Sie werden überwiegend entweder zu Spekulationszwecke oder zur Risikoabsicherung eingesetzt. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl und Komplexität von Finanzderivaten stetig steigen, treten auch Fragen der (steuer-)bilanziellen Behandlung zunehmend in den Vordergrund. Der vorliegende Beitrag widmet sich daher der Frage, wie gängige Finanzderivate wie Optionen, Caps, Swaps und Termingeschäfte in der nationalen Rechnungslegung (UGB) bilanziell zu erfassen und steuerlich zu behandeln sind.

2 Zu Spekulationszwecken gehaltene Finanzderivate

2.1 (Bilanzielle) Grundlagen

Für Zwecke dieses Beitrags ist ein Finanzderivat ein Finanzinstrument, das alle drei nachstehenden Merkmale aufweist.¹

- Die Wertentwicklung ist von einem bestimmten Zinssatz, dem Preis eines Finanzinstruments, einem Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, einem Bonitätsrating oder einem Kreditindex oder einer ähnlichen Variablen abhängig.
- Es ist entweder keine Anfangsauszahlung oder nur eine geringe Anfangsauszahlung erforderlich.
- Die Begleichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es wird zwischen symmetrischen und asymmetrischen Finanzderivaten unterschieden. Während bei symmetrischen Finanzderivaten die Vertragspartner bei Vertragsabschluss grundsätzlich gleichwertige Rechte und Pflichten eingehen (zB Swaps sowie Termingeschäfte wie Futures und Forwards), erwirbt der Käufer bei einem asymmetrischen Finanzderivat ein Recht und erbringt dafür eine Gegenleistung (zB Optionen, Caps, Floors und Collars).

Da die Vertragspartner bei symmetrischen Finanzderivaten korrelierende Ansprüche und Verpflichtungen eingehen, belaufen sich die bei Vertragsabschluss zu bilanzierenden Anschaffungskosten auf Null, sofern dem Rechtsgeschäft marktkonforme Bedingungen zugrunde liegen.² Bei symmetrischen Finanzderivaten handelt es sich stets um schwebende Geschäfte, bei deren Folgebewertung das imparitätische Realisationsprinzip gilt. Dies bedeutet, dass ein erwarteter Verlust aus dem schwebenden Geschäft während der Laufzeit bilanziell jedenfalls in Form einer Drohverlustrückstellung zu erfassen ist, während ein erwarteter Gewinn erst am Ende der Laufzeit realisiert werden darf. Bilanziell erfasst wird demnach nur ein etwaiger negativer Wert des symmetrischen Finanzderivats, ein positiver Wert bleibt dagegen bilanziell während der Laufzeit außer Ansatz. Bei Vorliegen eines negativen Werts des symmetrischen Finanzderivats ist gemäß § 211 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste in jener Höhe zu bilden, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht gemäß § 201 Abs 2 4 UGB erforderlich ist. Hierzu ist der beizulegende (negative) Wert des symmetrischen Finanzderivats heranzuziehen, welcher gemäß § 237a Abs 3 UGB dem Marktwert entspricht. Ist kein Marktwert feststellbar, muss der beizulegende Wert aus den einzelnen Bestandteilen des Finanzderivats oder aus dem Marktwert eines gleichartigen Finanzderivats abgeleitet werden. Wenn die vorgenannten Möglichkeiten der Wertermittlung nicht gegeben sind, muss auf allgemein anerkannte Bewertungsmodelle und -methoden zurückgegriffen werden. Diese müssen eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten (§ 237a Abs 3 UGB).³

- 1 Vgl AFRAC, Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten, 2012, S 2.
- 2 Vgl AFRAC, Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten, 2012, S 5.
- 3 In der Praxis werden die beizulegenden Werte von den die Finanzderivate vertreibenden Banken bezogen.

Das bei asymmetrischen Finanzderivaten erworbene Recht ist in der Regel nicht dazu bestimmt dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Deshalb wird das erworbene Recht bei Vertragsabschluss in der Bilanz des Käufers grundsätzlich in der Höhe der bezahlten Prämie als „sonstiger Vermögensgegenstand“ im Umlaufvermögen erfasst.⁴ Ausnahmsweise kann jedoch ein asymmetrisches Derivat mit mehrjähriger Laufzeit dazu bestimmt sein, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, was unter Zugrundelegung einer umfassenden Dokumentation eine Bilanzierung im Anlagevermögen zur Folge hat.⁵ Für die Folgebewertung von asymmetrischen Finanzderivaten des Umlaufvermögens sind die §§ 207 und 208 UGB einschlägig. Gemäß § 207 UGB ist ein asymmetrisches Finanzderivat auf den am Abschlussstichtag niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis abzuschreiben. Wenn ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht feststellbar ist und die Anschaffungskosten den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschlussstichtag beizulegen ist, übersteigen, so ist das Finanzderivat auf diesen Wert abzuschreiben (§ 207 UGB).⁶ Dies gilt jedenfalls auch dann, wenn die Wertminderung nicht dauerhaft ist. Im Falle einer Wertaufholung in einem späteren Geschäftsjahr kann der Betrag der bis dato vorgenommenen Abschreibungen im Umfang der Wertaufholung wieder zugeschrrieben werden. Dies ergibt sich aus § 208 Abs 2 UGB, wonach von einer Zuschreibung abgesehen werden kann, wenn ein niedrigerer Wertansatz in der Steuerbilanz beibehalten werden darf (Zuschreibungswahlrecht de lege lata aufgrund der umgekehrten Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Unternehmensbilanz gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG). Damit ist das grundsätzliche Wertaufholungsgebot des § 208 Abs 1 UGB stark eingeschränkt und auch auf Finanzderivate nicht anwendbar, weil gemäß § 6 Z 13 EStG eine Zuschreibungspflicht (im Ergebnis sowohl steuer- als auch unternehmensrechtlich) lediglich für Beteiligungen im Sinne des § 228 Abs 2 UGB besteht.

Die Folgebewertung richtet sich nach § 204 UGB, wenn das asymmetrische Finanzderivat ausnahmsweise als (immaterielles) Anlagevermögen auszuweisen ist. In diesen Fällen ist eine planmäßige Abschreibung in Ermangelung einer laufenden wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 204 Abs 1 zweiter Satz UGB und eines Wertverzehr grundsätzlich nicht sachgerecht. Etwas anderes gilt de facto allerdings für Zinsbegrenzungsvereinbarungen⁷, die das Produkt mehrerer Einzeloptionen sind und entsprechend ihrer Abreifung im Zeitablauf aufwands-

- 4 Vgl Scharpf in Küting/Weber (Hrsg), Handbuch Rechnungslegung⁵, 2012, Kapitel 6, Rz 807; AFRAC, Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten, 2012, S 5.
- 5 Vgl AFRAC, Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten, 2012, S 5 f.
- 6 Im Hinblick auf die Wertermittlung von asymmetrischen Finanzderivaten gelten die gleichen Prinzipien wie bei der Wertermittlung von symmetrischen Finanzderivaten, die bereits vorangehend erörtert wurden.
- 7 Bei einer Zinsbegrenzungsvereinbarung handelt es sich um vertraglich festgesetzte Grenzen für die Verzinsung eines bestimmten Kapitalbetrags für einen vereinbarten Zeitraum. Der Verkäufer verpflichtet sich hierbei, dem Käufer die Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem höheren bzw niedrigeren Referenzzinssatz bezogen auf den vereinbarten Nominalbetrag zu bezahlen. Zinsbegrenzungsvereinbarungen können in Form von Caps, Floors und Collars (= Kombination aus Cap und Floor) auftreten (vgl Scharpf in Küting/Weber (Hrsg), Handbuch Rechnungslegung⁵, 2012, Kapitel 6, Rz 819). Siehe weiterhin die Ausführungen unter 2.3.2.

wirksam aufzulösen sind, was im Ergebnis wiederum einer linearen Abschreibung gleicht. Eine außerplanmäßige Abschreibung ist gemäß § 204 Abs 2 UGB nur dann erforderlich, wenn die Wertminderung des im immateriellen Anlagevermögen gehaltenen Finanzderivats dauerhaft ist. Von einer dauerhaften Wertminderung des asymmetrischen Finanzderivats ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich die Bonität des Verkäufers verschlechtert.⁸ Im Hinblick auf eine etwaige Werterholung des asymmetrischen Finanzderivats gilt wiederum das Zuschreibungswahlrecht gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG.

Bei asymmetrischen Finanzderivaten darf der Verkäufer (= Stillhalter) die erhaltene Prämie bei Vertragsabschluss (noch) nicht erfolgswirksam realisieren. Er muss diese zunächst als sonstige Verbindlichkeit in der Bilanz erfassen. Bei der Folgebewertung kann es erforderlich sein, dass der Verkäufer zusätzlich zur bereits passivierten Prämie eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden hat. Dies wird dann der Fall sein, wenn der beizulegende (negative) Wert des Finanzderivats und somit die Verpflichtung des Verkäufers höher ist als die (noch) passivierte Prämie. Der in eine Rückstellung einzustellende Betrag ergibt sich demnach aus der Differenz zwischen dem beizulegenden Wert und der als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesenen Prämie. Eine erfolgswirksame Realisierung ist erst zulässig, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über das asymmetrische Finanzderivat erfüllt werden, auslaufen, erlöschen oder übertragen werden. Eine physische Lieferung, wie dies zB bei der Ausübung einer Option der Fall ist, führt dagegen nicht zu einer erfolgswirksamen Realisierung der bei Vertragsabschluss erhaltenen und in weiterer Folge passivierten Prämie, weil dabei keine Übertragung in Form eines Umsatzaktes stattfindet.⁹

2.2 Ausgewählte symmetrische Finanzderivate

2.2.1 Zinsswap

Bei einem Swap handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien, nach festgelegten Kriterien definierte Zahlungsströme in der Zukunft auszutauschen. Die Vertragspartner müssen sich auf die Berechnung und Fälligkeit der Zahlungen verständigen.¹⁰

Bei einem Zinsswap kommen die Vertragspartner überein, zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf einen fiktiven Kapitalbetrag auszutauschen. Die an den jeweils anderen Vertragspartner zu leistenden Zahlungen richten sich dabei nach einem zu festgelegten Zahlungszeitpunkten fixierten variablen Zinssatz (= Receiver Swap) bzw nach einem bereits bei Vertragsabschluss festge-

- 8 Zu den Indikatoren einer Verschlechterung der Bonität des Verkäufers sowie zu weiteren Umständen, die eine dauernde Wertminderung auslösen können, siehe AFRAC, Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlagen- und Finanzumlaufvermögen, 2010, S 6 ff.
- 9 Vgl AFRAC, Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsbeziehungen in der Rechnungslegung, 2012, S 26.
Vgl anstatt vieler etwa Scharpf in Küting/Weber (Hrsg), Handbuch Rechnungslegung⁵, 2012, Kapitel 6, Rz 849 mwN.

setzten fixen Zinssatz (= Payer Swap), wobei es schließlich zu einer Saldierung der gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen kommt und im Ergebnis nur der Nettozahler den Differenzbetrag zu leisten hat. Die variablen Zinssätze basieren auf den im Interbankenmarkt gängigen Zinssätzen (zB Sechs-Monats-Libor als Referenzzinssatz).

Zinsswaps stellen als symmetrische Finanzderivate schwebende Geschäfte dar, die bei Vertragsabschluss zu keiner bilanziellen Erfassung führen, weil bei der Vertragspartner wirtschaftlich zunächst gleichgestellt sind. Der Zinsswap wird jedoch im Zeitablauf – abhängig von der Entwicklung des dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegten Referenzzinssatzes – einen positiven oder negativen Wert erhalten. Während ein positiver Marktwert bilanziell nicht erfasst wird (Anschaffungskosten- bzw Vorsichtsprinzip), ist bei einem negativen Marktwert eine Rückstellung für drohende Verluste in der Höhe des voraussichtlichen Verpflichtungsüberschusses zu bilden.

Beispiel¹¹

Ein rechnungslegungspflichtiger Einzelunternehmer schließt am 31.10.2013 mit der Erste Group Bank AG einen Zinsswap über eine Laufzeit von 5 Jahren ab. Der Zinsswap bezieht sich auf einen fiktiven Kapitalbetrag (Nominalbetrag) in der Höhe von 100.000.000. Die Vereinbarung sieht für den Einzelunternehmer die Zahlung eines variablen Zinses in der Höhe des 6-Monats-LIBOR vor. Dafür erhält der Einzelunternehmer von der Erste Group Bank AG einen festen Zins in der Höhe von 7 %. Zinsanpassungen erfolgen jeweils am 1.10 und am 1.4. Für die Tageberechnung gilt: 30/360 bzw vereinfacht nach Quartalen.

Der Marktwert zum 31.12.2013 beträgt 1.500.000 zu Gunsten des Einzelunternehmers. Zum 31.12.2014 beträgt der Marktwert 700.000 zu Gunsten der Erste Group Bank AG.

Der variable Zinssatz zum 1.10.2013 beträgt 3,5 %.

Der variable Zinssatz zum 1.10.2014 beträgt 4,5 %.

Die Buchungen aus Sicht der Erste Group Bank AG (Fixzinshalter) lauten:

31.12.2013:

Zinsen u ähnl Aufwendungen/Bank 875.000

Der Zinsaufwand in der Höhe von 875.000 ergibt sich aus dem Nettoergebnis für ein Jahr ($7\% - 3,5\% = 3,5\%$) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zinsabgrenzung für ein Vierteljahr ($3,5\%/4 = 0,875\%$; $0,875\% * 100.000.000 = 875.000$).

Zinsen u ähnl Aufwendungen/Drohverlustrückstellung 1.500.000

Der aus Sicht der Erste Group Bank AG negative Marktwert des Zinsswap ist im Rahmen einer Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen.

31.12.2014:

Zinsen u ähnl Aufwendungen/Bank 625.000

11 Zur Angabe siehe Bodendorfer, „Sonderfragen des Jahresabschlusses“, Fachkurs Rechnungslegung, Herbst/Winter 2010/11, Akademie der Wirtschaftstreuhänder.

Der Zinsaufwand in der Höhe von 625.000 ergibt sich aus dem Nettoergebnis für ein Jahr (7 % - 4,5 % = 2,5 %) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zinsabgrenzung für ein Vierteljahr (2,5 %/4 = 0,625 %; $0,625 \% \cdot 100.000.000 = 625.000$).

Drohverlustrückst/Ertrag aus Auflösung v Rückst 1.500.000

Die im Vorjahr gebildete Drohverlustrückstellung ist aufgrund des nunmehr positiven Marktwerts wieder aufzulösen. Die positive Marktwertänderung darf allerdings darüber hinaus nicht GuV-wirksam erfasst werden (Realisationsprinzip).

Die Buchungen aus Sicht des Einzelunternehmers (Fixzinsempfänger) lauten:

31.12.2013: Bank/Zinsen u ähnl Erträge 875.000

Der Zinsertrag in der Höhe von 875.000 ergibt sich aus dem Nettoergebnis für ein Jahr (7 % - 3,5 % = 3,5 %) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zinsabgrenzung für ein Vierteljahr (3,5 %/4 = 0,875 %; $0,875 \% \cdot 100.000.000 = 875.000$).

Die positive Marktwertentwicklung darf aufgrund des Realisationsprinzips nicht GuV-wirksam erfasst werden.

31.12.2014: Bank/Zinsen u ähnl Erträge 625.000

Der Zinsertrag in der Höhe von 625.000 ergibt sich aus dem Nettoergebnis für ein Jahr (7 % - 4,5 % = 2,5 %) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zinsabgrenzung für ein Vierteljahr (2,5 %/4 = 0,625 %; $0,625 \% \cdot 100.000.000 = 625.000$).

Zinsen u ähnl Aufwendungen/Drohverlustrückstellung 700.000

Die negative Marktwertentwicklung führt aufgrund des unternehmensrechtlichen Vorsichtsprinzips zur Bildung einer Drohverlustrückstellung in der Höhe von 700.000.

2.2.2 Währungsswap

Im Gegensatz zum Zinsswap werden beim Währungsswap Zahlungen in unterschiedlicher Währung getauscht, wobei auf den jeweiligen Kapitalbetrag konstante Zinszahlungen zu leisten sind. Da auf den unterschiedlichen Finanzplätzen regelmäßig unterschiedliche Zinsniveaus herrschen, sind die zur Anwendung gelangenden Fixzinssätze üblicherweise unterschiedlich hoch. Darüber hinaus werden beim Währungsswap am Anfang (Anfangstransaktion) und am Ende (Schlusstransaktion) der Laufzeit die auf unterschiedliche Währungen lautenden Kapitalbeträge getauscht. Während auf die Anfangstransaktion verzichtet werden kann, gilt dies für die Schlusstransaktion nicht.¹²

So wie der Zinsswap stellt auch der Währungsswap ein zunächst nicht zu bilanzierendes symmetrisches Finanzderivat dar. Abgesehen von der Anfangstransaktion und der Schlusstransaktion entspricht die bilanzielle Vorgehensweise bei Währungsswaps jener bei Zinsswaps. Dies ist wiederum darauf zurückzuführen, dass auch bei Währungsswaps zunächst eine wirtschaftliche Gleichstellung der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegt und dieser erst in weiterer Folge – abhängig von der Entwicklung der involvierten Währungen – einen positiven oder negativen Wert erlangt. Aus der wirtschaftlichen Gleichstellung der Vertragspartner bei Vertragsabschluss ergibt sich auch, dass es sich beim Währungstausch am Anfang der Laufzeit lediglich um einen bloßen Aktivtausch handelt. Dagegen stellt der Währungstausch am Ende der Laufzeit ein Termingeschäft dar, aus dem Verluste resultieren können, die daher in einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu erfassen sind.¹³

2.2.3 Zins-/Währungsswap

Möglich ist auch eine Kombination aus Zinsswaps und Währungsswaps. Der Unterschied zum Währungsswap besteht beim Zins-/Währungsswap darin, dass die Kontrahenten nicht nur Fixzinsszahlungen, sondern auch variable Zinszahlungen leisten. Somit stellt der Zins-/Währungsswap ein symmetrisches Finanzderivat dar, bei dem Zinszahlungen nicht nur in unterschiedlicher Währung, sondern auch basierend auf unterschiedlichen Zahlungsbasen (Fixzinsszahlungen gegen variable Zinszahlungen) ausgetauscht werden.¹⁴ Im Hinblick auf die bilanzielle Vorgehensweise ist den Prinzipien der bilanziellen Behandlung des Währungsswaps zu folgen.

Beispiel

Ein rechnungslegungspflichtiger Einzelunternehmer erhält für einen Währungsswap 4 % auf einen Nominalbetrag in der Höhe von 100 Mio Yen und muss 7 % auf einen Nominalbetrag in der Höhe von 900.000 Dollar zahlen. Ende 2014 beträgt die Restlaufzeit des Währungsswap 2 Jahre. Der Dollar/Yen-Kurs steht aktuell bei 85 Yen für 1 Dollar. Der Euro/Dollar Kurs steht aktuell bei 1,4 Euro für 1 Dollar. Die Diskontierungssätze betragen für den Dollar 8,5 % und für den Yen 3,5 %. Aus diesen Angaben lassen sich folgende Cash Flows bzw Barwerte berechnen:

Jahr	Eingehender Cash Flow in Yen	Barwert in Yen	Ausgehender Cash Flow in Dollar	Barwert in Dollar
2015	4.000.000	3.864.734	63.000	58.065
2016	4.000.000	3.734.043	63.000	53.516
2016	100.000.000	93.351.070	900.000	764.510
Total:		100.949.847		876.091

Daraus ergibt sich am 31.12.2014 für den Währungsswap folgender Dollar-Marktwert: $100.949.847/85 - 876.091 = 311.554$

¹³ Zur bilanziellen Behandlung von Termingeschäften siehe Punkt 2.2.4.

¹⁴ Vgl anstatt vieler etwa Scharpf in Küting/Weber (Hrsg), Handbuch Rechnungslegung⁵, 2012, Kapitel 6, Rz 849 mwN.

¹² Vgl anstatt vieler etwa Scharpf in Küting/Weber (Hrsg), Handbuch Rechnungslegung⁵, 2012, Kapitel 6, Rz 849 mwN.

Demzufolge beträgt der Euro-Marktwert des Währungsswap:

$$311.554/1,4 = 222.539$$

Aufgrund des positiven Marktwerts droht dem Einzelunternehmer kein Verlust aus dem Währungsswap. Er hat daher bilanziell keinen Handlungsbedarf. Für den Vertragspartner des Einzelunternehmers ist der Marktwert dagegen negativ, weshalb eine Drohverlustrückstellung in der Höhe von 222.539 erforderlich ist. Die Buchung im Zusammenhang mit der Drohverlustrückstellung lautet:

Zinsen u ähnl Aufw/Drohverlustrückstellung 222.539

2.2.4 Unbedingte Termingeschäfte (Futures und Forwards)

Bei einem Termingeschäft wird die Lieferung (Verkauf) bzw Abnahme (Kauf) eines Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis (= Terminkurs) zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt vereinbart. Dadurch wird jener Vertragspartner, der ein bestimmtes Finanzinstrument kauft, gegen einen Preisanstieg abgesichert. Der andere Vertragspartner, der das Finanzinstrument verkauft wird dagegen vor einem Preisverfall geschützt. Zu den klassischen Termingeschäften zählen Futures und Forwards. Während Futures an der Börse gehandelt werden, werden Forwards am „over the counter“ (OTC-Markt) außerbörslich abgeschlossen. Aufgrund der Börsennotierung und der dadurch transparenten Preisgestaltung können Futures glattgestellt werden, was regelmäßig auch der Fall ist. Bei Fälligkeit des Futures muss entweder eine tatsächliche physische Lieferung oder ein Ausgleich in bar erfolgen. Forwards, die individuell ausgehandelt werden und deren Preisgestaltung daher intransparent ist, sind vor diesem Hintergrund schwer glattzustellen und ziehen meist eine physische Lieferung nach sich.¹⁵

Termingeschäfte sind als schwebende Geschäfte bei Vertragsabschluss jedenfalls bilanzunwirksam, da die Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich (hoch) gleichgestellt sind.¹⁶ In weiterer Folge sind während der Laufzeit des Kontrakts nur drohende Verluste in Form einer Rückstellung zu berücksichtigen. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich ein Verpflichtungsüberschuss (= wertmäßige Differenz zwischen der eigenen Leistung und der Gegenleistung) abzeichnet. Demnach muss der Verkäufer des Finanzinstruments eine Rückstellung für drohende Verluste aus einem schwebenden Geschäft bilden, wenn am Bilanzstichtag der Terminkurs niedriger als der Tageskurs ist. Umgekehrt gilt, dass der Käufer des Finanzinstruments eine Rückstellung für drohende Verluste aus einem schwebenden Geschäft bilden muss, wenn der Terminkurs höher als der Tageskurs ist. Ein erwarteter Gewinn darf dagegen vor Ende der Laufzeit des Kontrakts bzw vor Glattstellung bilanziell nicht erfasst werden.

¹⁵ Siehe hierzu weiterhin ausführlich Kraßnig, Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen in der Rechnungslegung, 2012, S 62 ff.

¹⁶ Bei Abschluss eines Futures und in weiterer Folge verpflichten sich der Käufer und der Verkäufer zur Sicherstellung, dass der verlusteintreibende Kontrahent seiner späteren Verpflichtung nachkommt, zu einer anfänglichen bzw laufenden Sicherheitsleistung (*Initial Margins und Variation Margins*). Zur bilanziellen Vorgehensweise dabei siehe ausführlich Kraßnig, Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen in der Rechnungslegung, 2012, S 66 ff.

Beispiel

Ein Landwirt verkauft an eine Mülerei am 31.10.2014 100 Tonnen Weizen um 100 Euro/Tonne (Terminkurs). Dies entspricht der erwarteten Ernte im nächsten Sommer. Liefertermin ist der 15.9.2015. Zum 31.12.2014 beträgt der Weltmarktpreis für Weizen 95 Euro/Tonne (Tageskurs).

Die Buchung aus Sicht der Mülerei (Käufer) lautet:

31.12.2014:

so betr Aufwand/Drohverlustrückstellung 500

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Weltmarktpreis für Weizen aus Sicht der Mülerei bis zum Bilanzstichtag nachteilig entwickelt hat, hat diese eine Drohverlustrückstellung in der Höhe von 500 zu bilden.

Aus Sicht des Landwirts (Verkäufers) ist am **31.12.2014 keine Buchung** erforderlich.

Der Landwirt hat aufgrund der für ihn positiven Kursentwicklung zwar keine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, darf aber auch nicht den zu diesem Zeitpunkt erwarteten Gewinn in der Höhe von 500 aus dem schwebenden Geschäft realisieren (imparitätisches Realisationsprinzip).

2.3 Ausgewählte asymmetrische Finanzderivate

2.3.1 Option

Bei der Option handelt es sich um ein gegen Zahlung einer Prämie erworbenes Recht, eine bestimmte Menge eines Vermögensgutes zu einem späteren Zeitpunkt zu einem vorab vereinbarten Preis zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). Der Inhaber der Option hat dabei das Recht (aber nicht die Pflicht), die Option durch eine einseitige Willenserklärung auszuüben, andernfalls verfällt diese.¹⁷ Der Verkäufer (= Stillhalter) hat dagegen eine Stillhalterverpflichtung, die solange währt, bis der Inhaber der Option diese ausübt oder verfallen lässt. Bei Ausübung der Option durch den Inhaber muss der Verkäufer der Option eine bestimmte Menge eines Vermögensgutes zum vorab bestimmten Preis kaufen oder verkaufen.

Beim Eingehen einer Call-Option spekuliert der Käufer (= Optionsinhaber) auf einen Wertanstieg des Vermögensgutes, wobei die Gewinnmöglichkeiten für ihn nach oben hin unbegrenzt sind. Das Verlustrisiko ist für den Optionsinhaber dagegen mit der Höhe der zu leistenden Prämie begrenzt. Der Stillhalter hat umgekehrt ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, seine Gewinnchancen sind dagegen maximal so hoch wie die erhaltene Optionsprämie.

Die Gewinnchance des Inhabers einer Put-Option liegt in einem Preisverfall des Vermögensgutes, das Gegenstand des Vertrags ist. Das maximale Verlustrisiko ist wiederum mit der Höhe der gezahlten Prämie begrenzt. Der Stillhalter

¹⁷ Vgl anstatt vieler etwa Scharpf in Küting/Weber, Handbuch Rechnungslegung⁵, 2012, Kapitel 6, Rz 802 ff mwN.

hofft bei einer Put-Option auf eine Wertsteigerung des dem Vertrag zugrunde liegenden Vermögensgutes. Seine Gewinnchance besteht maximal in Höhe der erhaltenen Optionsprämie.

Die Option wird in der Bilanz des Inhabers grundsätzlich als (sonstiger) Vermögensgegenstand im Umlaufvermögen ausgewiesen. Bei Langfristigkeit des Optionsvertrags erfolgt eine Erfassung als immaterielles Anlagevermögen. Wenn die Option nicht gezogen wird, ist diese aufwandswirksam auszubuchen. Im Falle der Ausübung einer Call-Option stellt die gezahlte Prämie Anschaffungsnebenkosten dar. Bei Ausübung einer Put-Option ist die gezahlte Prämie als Teil der Veräußerungskosten aufwandswirksam zu erfassen. Wenn der Stillhalter aus dem Vertrag aussteigen möchte und sich für eine Glatstellung entscheidet, hat der Optionsinhaber diese aufwandswirksam auszubuchen und den im Zuge der Glatstellung erhaltenen Betrag erfolgswirksam als sonstigen betrieblichen Ertrag zu erfassen.

Der Verkäufer (= Stillhalter) der Option, der eine Stillhalteverpflichtung hat, darf die erhaltene Prämie bei Vertragsabschluss nicht erfolgswirksam realisieren, sondern muss diese in der Bilanz als (sonstige) Verbindlichkeit passivieren. Sobald der Optionsinhaber die Option verfallen lässt, kann die (sonstige) Verbindlichkeit erfolgswirksam aufgelöst werden. Bei einer Call-Option kommt es auch bei Ausübung zu einer erfolgswirksamen Realisierung der erhaltenen Optionsprämie beim Stillhalter. Schließlich ist der Verkauf des dem Optionsvertrag zugrunde liegenden Vermögensgutes bilanziell zu erfassen. Wird eine Put-Option durch den Käufer ausgeübt, hat der Verkäufer der Option das dem Optionsvertrag zugrunde liegende Vermögensgut, welches er erwerben muss, mit den Anschaffungskosten abzüglich der erhaltenen Optionsprämie zu aktivieren. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Anschaffungskosten des erworbenen Vermögensgutes zu aktivieren und die erhaltene Prämie erfolgswirksam zu realisieren.¹⁸ Im Falle einer Glatstellung der Option hat der Stillhalter einerseits die als (sonstige) Verbindlichkeit bilanziell erfasste erhaltene Optionsprämie erfolgswirksam auszubuchen und andererseits den für die Glatstellung bezahlten Betrag im Aufwand zu erfassen.

Solange die Option weder ausgeübt noch glattgestellt wurde noch verfallen ist, gilt für die Bilanzierung Folgendes:

Call-Option (Recht zu kaufen)	Stillhalter	Käufer der Option
Basiswert fällt	Keine Buchungen erforderlich (Realisierung der erhaltenen Optionsprämie am Ende der Laufzeit) Ev Abwertung des Basiswerts bei gedeckter Option ¹⁹	Wert der Option fällt Abwertung des aktivierten Optionsrechts nach § 207 UGB (ev § 204 UGB)

¹⁸ Vgl. Krassnig, Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen in der Rechnungslegung, 2012, S. 26 ff.

¹⁹ „Gedekte Option“ bedeutet, dass der Stillhalter den Basiswert bereits besitzt und nicht erst besorgen muss.

Basiswert steigt	Verpflichtung zum Verkauf entsteht	Wert der Option steigt
	Bildung einer Rückstellung für drohenden Verlust. Bereits bilanzierte sonstige Verbindlichkeit ist anzurechnen, um Doppelerfassung zu vermeiden. Bei gedeckter Option eventuell Zuschreibungswahlrecht de lege lata in Bezug auf Basiswert gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG ESTG iVm § 6 Z 13 EStG bei vorübergehender Abwertung	Realisierung erst am Laufzeitende Zuschreibungswahlrecht de lege lata gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG bei vorübergehender Abwertung der Option

Put-Option (Recht zu verkaufen)	Stillhalter	Käufer der Option
Basiswert fällt	Verpflichtung zum Kauf entsteht Bildung einer Rückstellung für drohenden Verlust. Bereits bilanzierte sonstige Verbindlichkeit ist anzurechnen, um Doppelerfassung zu vermeiden	Wert der Option steigt Realisierung erst am Laufzeitende Zuschreibungswahlrecht de lege lata gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG bei vorübergehender Abwertung
Basiswert steigt	Keine Buchungen erforderlich (Realisierung der erhaltenen Optionsprämie am Ende der Laufzeit)	Wert der Option fällt Abwertung des aktivierten Optionsrechts nach § 207 UGB (ev § 204 UGB)

Beispiel

Ein rechnungslegungspflichtiger Einzelunternehmer schließt am 27.1.2012 als Stillhalter (Verkäufer) ein Optionsgeschäft (Put-Option) ab (Laufzeit bis 31.12.2014). Auf Verlangen des Käufers (Optionsinhaber) ist er verpflichtet, 1.000 Stück Aktien der Erste Group Bank AG zu einem vereinbarten Preis zu verkaufen. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Marktwert der Option 3.000. Der Marktwert der Option entwickelte sich wie folgt:

Datum	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Marktwerte	2.000	4.000	0

Die Buchungen aus Sicht des Stillhalters (Verkäufers) lauten:

27.1.2012:
Bank/sonstige Verbindlichkeit 3.000

31.12.2012:
Keine Buchungen erforderlich

31.12.2013:
so betr Aufwand/Drohverlustrückstellung 1.000

Die zu erfassende Drohverlustrückstellung ergibt sich aus der Differenz des Werts der Option und der bereits passivierten Optionsprämie.

31.12.2014:
sonstige Verbindlichkeit 3.000
Drohverlustrückstellung 1.000
so betr Ertrag 4.000

Der Kurs der Aktien der Erste Group Bank AG liegt am 31.12.2014 über dem vereinbarten Ausübungspreis, weshalb eine Ausübung nicht erfolgt und die Option verfällt.

Die Buchungen aus Sicht des Käufers (Optionsinhaber) lauten:

27.1.2012:
Wertpapier UV (Optionsrecht)/Bank 3.000

31.12.2012:
so betr Aufwand/Wertpapier UV (Optionsrecht) 1.000

31.12.2013:
Wertpapier UV (Optionsrecht)/so betr Ertrag 1.000

31.12.2014:
so betr Aufwand/Wertpapier UV (Optionsrecht) 3.000

Beispiel

Ein rechnungslegungspflichtiger Einzelunternehmer kauft am 20.3.2013 100 Call-Optionen zu einem Stückpreis von 6 auf Aktien der Erste Group Bank AG, in der Hoffnung, dass diese steigen werden. Der Kurs der Aktien der Erste Group Bank AG beträgt zu diesem Zeitpunkt 50. Die erworbenen Call-Optionen berechnen den Optionsinhaber 100 Aktien der Erste Group Bank AG zu einem vereinbarten Preis von 50 zu erwerben (Verfalltag: 1.12.2014). Zum 31.12.2013 ist der Börsenkurs der Aktien auf 30 gefallen und der Kurs der Call-Option liegt nur noch bei 4 pro Stück. Zum Verfalltag am 1.12.2014 liegt der Kurs der Aktie bei 60 und somit über dem vereinbarten Preis, weshalb der Optionsinhaber seine Call-Option ausübt und die um 50 pro Stück erworbenen Aktien gleich wieder über die Börse verkauft.

Die Buchungen aus Sicht des Käufers (Optionsinhabers) lauten:

20.3.2013:
Wertpapier UV (Optionsrecht)/Bank 600

31.12.2013:
so betr Aufwand/Wertpapier UV (Optionsrecht) 200

1.12.2014:
Wertpapier UV (Aktien)/Bank 5.000

Bank/Erträge aus Abgang Wertpapier (GuV) 6.000

Aufwand Abgang Wertpapier/Wertpapier UV 5.400

2.3.2 Cap

Ein Cap ist eine Zinsbegrenzungsvereinbarung, die darauf abzielt, variable Zinsen nach oben hin zu begrenzen.²⁰ Als freistehendes Finanzderivat bezieht sich der Cap – ebenso wie der einer Deckelung zu unterziehende variable Zinssatz – auf einen fiktiven Kapitalbetrag. Um das „Zinsrisiko“ zu begrenzen, zahlt der Käufer des Cap an den Verkäufer (= Stillhalter) eine Capprämie. Der Stillhalter verpflichtet sich, an den Inhaber des Cap eine Ausgleichszahlung in entsprechender Höhe zu leisten, wenn der variable Referenzzinssatz den vereinbarten Basiszinssatz (Zinsobergrenze) überschreitet.

Der Inhaber eines Cap spekuliert darauf, dass der Referenzzinssatz zu den einzelnen (vertraglich festzusetzenden) Zinsfeststellungszeitpunkten höher als der Basiszinssatz ist, der die Zinsobergrenze determiniert. Während das Verlustrisiko des Inhabers des Cap mit der Höhe der geleisteten Capprämie begrenzt ist, ist die Gewinnchance nach oben hin theoretisch unbegrenzt. Umgekehrt liegt für den Stillhalter, der auf einen unter dem Basiszinssatz liegenden Referenzzinssatz hofft, die Gewinnchance in der erhaltenen Capprämie, sein Verlustrisiko ist dagegen theoretisch unbegrenzt.

Beträgt die Laufzeit des Cap mehr als ein Jahr, muss der Inhaber des Cap diesen als immaterielles Anlagevermögen bilanzieren. Bei einer Laufzeit von weniger als einem Jahr hat dagegen ein Ausweis im Umlaufvermögen zu erfolgen. Da es sich bei einem auf mehrere Jahre angelegten Cap um eine Summe von jährlich verfallenden Einzeloptionen handelt, erfolgt eine lineare Auflösung der Anschaffungskosten pro rata temporis entsprechend den einzelnen Zinsfeststellungszeitpunkten. Bei einer Bilanzierung als immaterielles Anlagevermögen ist der Cap außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschieben, sofern die Wertminderung dauerhaft ist (§ 204 Abs 2 UGB). Eine Zuschreibung ist bis zu den ursprünglichen (fortgeschriebenen) Anschaffungskosten zulässig (Zuschreibungswahlrecht de lege lata gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG). Für die Bewertung des Cap ist der jeweils aktuelle Referenzzinssatz zum Abschlussstichtag heranzuziehen.

²⁰ Die Ausführungen gelten für den Floor, eine Zinsbegrenzungsvereinbarung, die darauf abzielt, variable Zinsen nach unten hin zu begrenzen, sinngemäß. Zum Collar, der eine Kombination aus Cap und Floor darstellt siehe ausführlich Kraßnig, Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen in der Rechnungslegung, 2012, S 42 ff.

Der Stillhalter darf seinerseits die für den Cap erhaltene Prämie nicht sofort erfolgswirksam vereinnahmen. Vielmehr muss er diese zunächst in der Bilanz als (sonstige) Verbindlichkeit passivieren. Die Auflösung der (sonstigen) Verbindlichkeit erfolgt ergebniswirksam pro rata temporis entsprechend den einzelnen Zinsfeststellungszeitpunkten. Wenn der Referenzzinssatz über dem vereinbarten Basiszinssatz (= Zinsobergrenze) liegt, muss der Stillhalter insoweit eine Rückstellung für drohende Verluste bilden, als die zukünftigen Ausgleichszahlungen höher als die (noch) passivierte Capprämie sind. Dies bedeutet, dass bei negativer Zinsentwicklung sämtliche absehbaren zukünftigen Ausgleichszahlungen rückzustellen sind, wobei die (noch) als (sonstige) Verbindlichkeit passivierte Capprämie anzurechnen ist. Solange der drohende Verlust in der Capprämie gedeckt ist, ist hingegen die Bilanzierung einer Rückstellung nicht erforderlich.

Beispiel

Ein rechnungslegungspflichtiger Einzelunternehmer (Käufer) schließt mit der Erste Group Bank AG (Stillhalter) am 2.1.2012 zum Zwecke der Ertragsoptimierung eine Zinsbegrenzungsvereinbarung ab. Dabei wird vereinbart, dass die Erste Group Bank AG dem Einzelunternehmer eine allfällige positive Differenz zwischen dem 6 Monats-LIBOR und 3 % als Basiswert (Zinsobergrenze), bezogen auf einen fiktiven Kapitalbetrag in Höhe von 500.000 zu zahlen hat. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre, wobei die Zinsfeststellungszeitpunkte jeweils auf den 31.12. fallen. Der Einzelunternehmer muss an die Erste Group Bank AG als Capprämie 1.200 überweisen. Da der Cap nicht an der Börse gehandelt wird, liegt zu den Bilanzstichtagen kein Marktwert vor. Der 6 Monats-LIBOR entwickelt sich wie folgt:

2.1.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
2,45 %	4 %	5 %	4,5 %

Die Buchungen aus Sicht des Einzelunternehmers (Käufer) lauten:

2.1.2012:

Immat AV (Cap)/Bank 1.200

31.12.2012:

Zinsen u ähnl Aufwendungen/Immat AV (Cap) 400
Bank/Sonstige Zinsen u ähnliche Erträge 5.000

31.12.2013:

Zinsen u ähnl Aufwendungen/Immat AV (Cap) 400
Bank/Sonstige Zinsen u ähnliche Erträge 10.000

31.12.2014:

Zinsen u ähnl Aufwendungen/Immat AV (Cap) 400
Bank/Sonstige Zinsen u ähnliche Erträge 7.500

Die erwarteten Zinsdifferenzen dürfen nicht vorweg aktiviert werden. Neben der linearen Auflösung des Cap über die Zinsfeststellungszeitpunkte werden die erhaltenen Ausgleichszahlungen erfolgswirksam vereinnahmt.

Beispiel

Ein rechnungslegungspflichtiger Einzelunternehmer (Käufer) schließt mit der Erste Group Bank AG (Stillhalter) am 2.1.2012 zum Zwecke der Ertragsoptimierung eine Zinsbegrenzungsvereinbarung ab. Dabei wird vereinbart, dass der Erste Group Bank AG eine allfällige positive Differenz zwischen dem 6 Monats-LIBOR und 3 % als Basiswert (Zinsobergrenze) bezogen auf einen fiktiven Kapitalbetrag in der Höhe von 500.000 zu zahlen hat. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre, wobei die Zinsfeststellungszeitpunkte jeweils auf den 31.12. fallen. Der Einzelunternehmer muss an die Erste Group Bank AG als Capprämie 6.000 überweisen. Da der Cap nicht an der Börse gehandelt wird, liegt zu den Bilanzstichtagen kein Marktwert vor. Der 6 Monats-LIBOR entwickelt sich wie folgt:

2.1.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
3,45 %	3,25 %	4,5 %	4 %

Die Buchungen aus Sicht der Erste Group Bank AG (Stillhalter) lauten:

2.1.2012:

Bank/sonstige Verbindlichkeit 6.000

31.12.2012:

Sonstige Verbindlichkeit/Sonstige Zinsen u ähnliche Erträge 2.000
Zinsen u ähnl Aufwendungen/Bank 1.250

Die erwartete Zinsdifferenz für die nächsten zwei Jahre beträgt 2.500 (2 * 1.250). Zu diesem Zeitpunkt besteht jedoch auch noch eine passivierte sonstige Verbindlichkeit (Capprämie) in der Höhe von 4.000. Daher besteht zum 31.12.2012 kein Erfordernis zur Bildung einer Drohverlustrückstellung.

31.12.2013:

Sonstige Verbindlichkeit/Sonstige Zinsen u ähnliche Erträge 2.000
Zinsen u ähnl Aufwendungen/Bank 7.500
Zinsen u ähnl Aufwendungen/Drohverlustrückstellung 5.500

Die erwartete Zinsdifferenz für das nächste Jahr beträgt 7.500. Als sonstige Verbindlichkeit (Capprämie) ist noch ein Betrag in der Höhe von 2.000 passiviert. Daher ist eine Drohverlustrückstellung in der Höhe von 5.500 zu bilden.

31.12.2014:

Sonstige Verbindlichkeit/Sonstige Zinsen u ähnliche Erträge 2.000
Drohverlustrückstellung/Bank 5.000
Drohverlustrückstellung/Ertrag aus Auflösung Rückstellung 500

Die eingetretene Zinsdifferenz beträgt 5.000. Demgegenüber steht eine Drohverlustrückstellung in der Höhe von 5.500. Die Differenz in der Höhe von 500 ist ertragswirksam aufzulösen.

3 Steuerbilanzielle Behandlung von Finanzderivaten

In Bezug auf die steuerbilanzielle Behandlung von Finanzderivaten ist zunächst auf das Maßgeblichkeitsprinzip hinzuweisen, welches besagt, dass für rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende (§ 5 EStG-Ermittler) die unternehmensrechtliche bilanzielle Vorgehensweise auch für die Aufstellung der Steuerbilanz maßgeblich ist, solange dem nicht zwingende steuerliche Vorschriften entgegenstehen.

Da die Vertragspartner bei symmetrischen Finanzderivaten korrelierende Ansprüche und Verpflichtungen eingehen, belaufen sich die bei Vertragsabschluss steuerbilanziell zu erfassenden Anschaffungskosten gemäß § 6 Z 2 lit a EStG grundsätzlich auf Null.

Im Zuge der Folgebewertung ist ein erwarteter Verlust aus dem schwebenden Geschäft während der Laufzeit steuerbilanziell wie unternehmensrechtlich jedenfalls in Form einer Drohverlustrückstellung zu erfassen, während ein erwarteter Gewinn erst am Ende der Laufzeit realisiert werden darf.

Bei negativer Wertentwicklung des symmetrischen Finanzderivats, welche eine Drohverlustrückstellung nach sich zieht, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich der steuerrechtliche vom unternehmensrechtlichen Rückstellungsbegriff unterscheidet. Die erforderliche Differenzierung, welche auf das im Steuerrecht geltende Leistungsfähigkeitsprinzip zurückzuführen ist,²¹ ergibt sich im Wesentlichen aus § 9 EStG,²² wonach etwa steuerrechtlich die Bildung von Pauschalrückstellungen und Aufwandsrückstellungen nicht zulässig sind. Darüber hinaus waren Rückstellungen nach bisher geltendem Recht gemäß § 9 Abs 5 EStG für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften lediglich mit 80 % des Teilwerts anzusetzen, wenn diese langfristig waren. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014) wurde diese Einschränkung für langfristige Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen einer Neuregelung unterzogen. Gemäß § 9 Abs 5 idF AbgÄG 2014 sind solche Rückstellungen künftighin mit dem Teilwert anzusetzen, der mit 3,5 % abzuzinsen ist, sofern die Laufzeit der Rückstellungen am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt.²³ Dadurch wird die bisher pauschal geregelte Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen in Höhe von 20 % ihres Teilwerts durch eine Abzinsung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Laufzeit der Rückstellung und eines Zinssatzes von 3,5 % ersetzt.²⁴ Abgesehen von diesen Einschränkungen gilt auch für Rückstellungen der „Grundsatz der Maßgeblichkeit“, welcher in Verbindung mit § 198 Abs 8 Z 1 UGB zu einer Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften führt, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.²⁵ Wenn die Ungewissheit sowohl hinsichtlich der Höhe als auch dem Grunde

21 Vgl. *Laudacher* in Baldauf et al. (Hrsg.), *Jakom EStG*⁷, 2014, § 9 Rz 8 und 25.

22 Siehe auch *VwGH* 27.8.1998, 96/13/0165; 28.3.2000, 94/14/0165.

23 Die Neuregelung ist für Rückstellungen anzuwenden, deren Anlass für die erstmalige Bildung in Wirtschaftsjahren liegt, die nach dem 30. Juni 2014 enden (§ 124b Z 251 lit a EStG idF AbgÄG 2014); dazu siehe den Beitrag von *Fritz-Schmid* in diesem Band.

24 *BilGNR* 25. GP, S 3 f.

25 Siehe auch *Doralt* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg.), *EStG*¹², 2008, § 9 Rz 7; vgl. ferner *VwGH* 21.6.1994, 91/14/0165; 18.1.1994, 90/14/0124.

nach wegfällt, liegt eine Verbindlichkeit vor.²⁶ Mit Blick auf den konkreten Gegenstand des vorliegenden Beitrags bedeutet dies, dass Drohverlustrückstellungen, sofern die Laufzeit des symmetrischen Finanzderivats (noch) länger als ein Jahr ist, bisher mit 80 % des Teilwerts angesetzt werden dürfen. Erst im letzten Jahr vor Beendigung des Vertrags durfte der negative Teilwert des symmetrischen Finanzderivats zur Gänze als Drohverlustrückstellung angesetzt werden. Seit dem Inkrafttreten des AbgÄG 2014 gilt, dass der Teilwert der Drohverlustrückstellungen für symmetrische Finanzderivate mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit 3,5 % pa über die tatsächlich verbleibende Laufzeit abzuzinsen ist.

Das bei asymmetrischen Finanzderivaten erworbene Recht ist steuerbilanziell in der Höhe der Anschaffungskosten zu aktivieren, wobei in weiterer Folge ein niedrigerer Teilwert angesetzt werden kann. In Folgejahren besteht im Falle einer Wertaufholung wiederum ein Zuschreibungswahlrecht (§ 6 Z 2 lit a EStG). Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips sind jedoch bei rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden (§ 5 EStG-Ermittler) im Zuge der steuerbilanziellen Folgebewertung bei im Umlaufvermögen gehaltenen Finanzderivaten ferner die §§ 207 und 208 UGB zu beachten. Gemäß § 207 UGB ist ein asymmetrisches Finanzderivat auf den am Abschlussstichtag niedrigeren Börsenkurs, Marktpreis oder beizulegenden Wert abzuschreiben, wobei dies auch dann gilt, wenn die Wertminderung nicht dauerhaft ist. Im Falle einer Wertaufholung in einem späteren Geschäftsjahr kann der Betrag der bis dato vorgenommenen Abschreibungen im Umfang der Wertaufholung wieder zugeschrieben werden (Zuschreibungswahlrecht de lege lata gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG).

Die Folgebewertung richtet sich bei rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips nach § 204 UGB, wenn das asymmetrische Finanzderivat ausnahmsweise als immaterielles Anlagevermögen auszuweisen ist. In diesen Fällen ist – wie bereits erörtert – eine planmäßige Abschreibung in Ermangelung einer laufenden wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 204 Abs 1 zweiter Satz UGB und eines Wertverzehr grundsätzlich zwar nicht sachgerecht, wobei etwas anderes de facto für Zinsbegrenzungsvereinbarungen gilt (zB Caps), die sich aus mehreren Einzeloptionen zusammensetzen können und entsprechend ihrer Abreife im Zeitablauf aufwandswirksam aufzulösen sind. Dies entspricht im Ergebnis wiederum einer gleichmäßigen Verteilung der Anschaffungskosten auf die Gesamtlaufzeit. Eine Teilwertabschreibung ist aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips dann zwingend vorzunehmen, wenn die Wertminderung des im immateriellen Anlagevermögen gehaltenen Finanzderivats dauerhaft ist (§ 204 Abs 2 UGB). Im Falle einer Wertaufholung des asymmetrischen Finanzderivats gilt wiederum das Zuschreibungswahlrecht gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG.

Bei asymmetrischen Finanzderivaten darf der Verkäufer (= Stillhalter) die erhaltene Prämie bei Vertragsabschluss (noch) nicht erfolgswirksam realisieren, sondern muss diese zunächst als sonstige Verbindlichkeit in der Bilanz erfassen. Bei der Folgebewertung kann es erforderlich sein, dass der Verkäufer zusätzlich zur bereits passivierten Prämie eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden hat. Dies wird dann der Fall sein, wenn der beizulegende Wert des Finanzderivats und somit die Verpflichtung des Verkäufers höher als die (noch) passi-

26 Vgl. *Laudacher* in Baldauf et al. (Hrsg.), *Jakom EStG*⁷, 2014, § 9 Rz 6.

vierte Prämie ist. Der rückzustellende Betrag ergibt sich demnach aus der Differenz zwischen dem beizulegenden Wert und der als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesenen Prämie. Wiederum gilt, dass eine Rückstellung für den drohenden Verlust aus dem asymmetrischen Finanzderivat nach alter Rechtslage (vor dem AbgÄG 2014) nur mit 80 % des Teilwerts angesetzt werden darf, sofern die Laufzeit (noch) länger als ein Jahr betrug (§ 9 Abs 5 EStG). Erst im letzten Jahr vor Beendigung des Vertrags durfte der negative Teilwert des asymmetrischen Finanzderivats bis dato zur Gänze als Drohverlustrückstellung angesetzt werden. Mit Inkrafttreten des AbgÄG 2014 gilt jedoch auch für Drohverlustrückstellungen im Zusammenhang mit asymmetrischen Finanzderivaten, dass der Teilwert mit 3,5 % pa über die tatsächlich verbleibende Laufzeit abzuzinsen ist, sofern diese (noch) mehr als ein Jahr beträgt.

4 Zur Unionsrechtswidrigkeit des Zuschreibungswahlrechts gemäß § 208 Abs 2 UGB

Im Zusammenhang mit dem Zuschreibungswahlrecht gemäß § 208 Abs 2 UGB wird auf die mangelnde Unionsrechtskonformität der Bestimmung hingewiesen. Art 12 Abs 6 lit d und Abs 7 RL 2013/34 EU (Bilanzrichtlinie) sehen nämlich eine ausnahmslose Vertaufolungspflicht für sämtliche zu bilanzierende Wirtschaftsgüter vor.²⁷ Außerdem zuwiderläuft die Bestimmung den in § 195 UGB normierten Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung, wonach der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln hat, weil Vermögensgegenstände mit einem zu niedrigen Wert in der Bilanz ausgewiesen und positive Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfasst werden. Daran ändert auch § 208 Abs 3 UGB nichts, wonach der Betrag, der aus steuerrechtlichen Gründen nicht zugeschrieben wurde, im Anhang anzugeben und zu begründen ist. Daher wird eine Aufhebung des § 208 Abs 2 UGB im Sinne einer Anpassung der unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften an die Bilanzrichtlinie unausweichlich sein. Damit würde aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips nach § 5 Abs 1 EStG auch eine steuerbilanzielle Zuschreibungspflicht einhergehen. Die damit verbundene, aber wohl nicht intendierte Auswirkung auf den steuerlichen Gewinn wird durch entsprechende flankierende Maßnahmen im Steuerrecht in Form zwingender Vorschriften verhindert werden müssen, die eine Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips im Falle der Vertaufolung von Vermögensgegenständen sicherstellen.

5 Zusammenfassung

Der Beitrag zeigte unternehmens- und steuerrechtliche Fallstricke bei der Bilanzierung von Finanzderivaten auf.

Bei symmetrischen Finanzderivaten belaufen sich die bei Vertragsabschluss zu bilanzierenden Anschaffungskosten auf Null, sofern dem Rechtsgeschäft marktkonforme Bedingungen zugrunde liegen. In weiterer Folge ist ein erwarteter Verlust aus dem symmetrischen Finanzderivat während der Laufzeit bilanziell

jedenfalls in Form einer Drohverlustrückstellung zu erfassen, während ein erwarteter Gewinn erst am Ende der Laufzeit realisiert werden darf.

Asymmetrische Finanzderivate werden bei Vertragsabschluss in der Bilanz des Käufers grundsätzlich in der Höhe der bezahlten Prämie als „sonstiger Vermögensgegenstand“ im Umlaufvermögen erfasst. Ausnahmsweise kann jedoch ein asymmetrisches Derivat mit mehrjähriger Laufzeit dazu bestimmt sein, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, was eine Bilanzierung im Anlagevermögen zur Folge hat. Für die Folgebewertung von asymmetrischen Finanzderivaten des Umlaufvermögens sind die §§ 207 und 208 UGB anzuwenden. Gemäß § 207 UGB ist ein asymmetrisches Finanzderivat auf den am Abschlussstichtag niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert abzuschreiben. Eine solche Abschreibung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Wertminderung nicht dauerhaft ist. Bei einer Vertaufolung in einem späteren Geschäftsjahr kann der Betrag der bis dato vorgenommenen Abschreibungen im Umfang der Vertaufolung wieder zugeschrieben werden (Zuschreibungswahlrecht de lege lata aufgrund der umgekehrten Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Unternehmensbilanz gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG). Die Folgebewertung richtet sich allerdings nach § 204 UGB, wenn das asymmetrische Finanzderivat ausnahmsweise als immaterielles Anlagevermögen auszuweisen ist. In diesen Fällen ist eine planmäßige Abschreibung in Ermangelung einer laufenden wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 204 Abs 1 zweiter Satz UGB und eines Wertverzehr grundsätzlich nicht sachgerecht. Etwas anderes gilt de facto allerdings für Zinsbegrenzungsvereinbarungen (zB Caps), die sich aus mehreren Einzeloptionen zusammensetzen können und entsprechend ihrer Abreifung im Zeitablauf aufwandswirksam aufzulösen sind, was im Ergebnis wiederum einer linearen Abschreibung gleicht. Eine außerordentliche Abschreibung ist gemäß § 204 Abs 2 UGB nur dann erforderlich, wenn die Wertminderung des im immateriellen Anlagevermögen gehaltenen Finanzderivats dauerhaft ist. Im Hinblick auf eine etwaige Wertberholung des asymmetrischen Finanzderivats gilt wiederum das Zuschreibungswahlrecht gemäß § 208 Abs 2 UGB iVm § 6 Z 2 lit a EStG iVm § 6 Z 13 EStG.

Bei asymmetrischen Finanzderivaten darf der Verkäufer (= Stillhalter) die erhaltene Prämie bei Vertragsabschluss (noch) nicht erfolgswirksam realisieren. Vielmehr ist diese zunächst als (sonstige) Verbindlichkeit in der Bilanz zu erfassen. Bei der Folgebewertung kann es erforderlich sein, dass der Verkäufer zusätzlich zur bereits passivierten Prämie eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden hat. Dies trifft dann zu, wenn der beizulegende Wert des Finanzderivats und somit die Verpflichtung des Verkäufers höher als die (noch) passivierte Prämie ist. Eine erfolgswirksame Realisierung ist erst zulässig, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über das asymmetrische Finanzderivat erfüllt werden, auslaufen, erföschen oder übertragen werden.

Die steuerbilanziellen Bewertungsvorschriften in Bezug auf aktivierte asymmetrische Finanzderivate orientieren sich aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips bei „§ 5 EStG-Ermittlern“ an der unternehmensrechtlichen Vorgehensweise. Etwas anderes gilt für langfristige Drohverlustrückstellungen im Zusammenhang mit symmetrischen und asymmetrischen Finanzderivaten, die steuerbilanziell bis dato nur mit 80 % ihres Teilwerts angesetzt werden durften (§ 9 Abs 5 EStG) und in Zukunft mit 3,5 % über die verbleibende Laufzeit abzuzinsen sind (§ 9 Abs 5 EStG i d F AbgÄG 2014).

²⁷ Siehe hierzu ausführlich *Marchgraber*, Das Ende der „umgekehrten“ Maßgeblichkeit in § 208 Abs 2 UGB?, RWZ 2014, 16 ff.

Abschließend wurde im Zusammenhang mit dem Zuschreibungswahlrecht gemäß § 208 Abs 2 UGB im Lichte des Art 12 Abs 6 lit d und Abs 7 RL 2013/34 EU (Bilanzrichtlinie), welche eine ausnahmslose Wertaufholungspflicht für Wirtschaftsgüter vorsieht, auf die mangelnde Unionsrechtskonformität der nationalen Bewertungsvorschrift hingewiesen. Diese gilt es vor diesem Hintergrund in naher Zukunft unter Berücksichtigung flankierender steuerrechtlicher Maßnahmen zu sanieren.

Literaturverzeichnis

- AFRAC, Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Umlaufvermögen, Wien 2010.
- AFRAC, Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten, Wien 2012.
- Amberger/Petitschnig, Abgabenänderungsgesetz 2014: Änderungen im EStG und KStG für Unternehmen, ÖStZ 2014, 70.
- Aschauer/Purtscher, Einführung in die Unternehmensbewertung, Wien 2011.
- Altmüller, Kein Arbeitszimmer bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, SWK 1999, S 765.
- Baldauf/Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner (Hrsg), Jakom EStG Einkommensteuergesetz Kommentar, 7. Auflage, Wien 2014.
- Baillwieser/Hachmeister, Unternehmensbewertung, 4. Auflage, Stuttgart 2013.
- Beiser, Ansammlungsrückstellungen im Licht des Realisations- und Nettoprinzipts, RdW 2008, 363.
- Beiser, Die Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Licht des Leistungsfähigkeitsprinzips, SWK 2000, S 734.
- Beiser, Die Ertragsbesteuerung von Immobilien im Licht des Gleichheitssatzes, SWK 2012, 826.
- Beiser, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Licht der Reinvermögenszugangstheorie – neue Antworten auf alte Fragen, RdW 2013, 167.
- Beiser, Steuern, 10. Auflage, Wien 2012.
- Beiser, Verlustvortrag für alle Steuerpflichtigen? SWK 1991, A I 388.
- Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON, Version 2.05, Wien 2014.
- Bertl/Deutsch/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, 8. aktualisierte Auflage, Wien 2013.
- Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kofler/Tumpel/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band 1, Teil 1: Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, 3. Auflage, Wien 2010.
- Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kofler/Tumpel/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band 1, Teil 2: Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Erbschaftsteuer, Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer, 3. Auflage, Wien 2010.
- Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kofler/Tumpel/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band 3: Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen, 2. Auflage, Wien 2010.
- Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kofler/Tumpel/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band 4: Investition, Finanzierung und Steuern, 2. Auflage, Wien 2010.
- Bertl/Egger/Gassner/Lang (Hrsg), Verlustvorsorgen im Bilanz- und Steuerrecht, Wien 2000.
- Bertl/Hirschler, Bildung und Auflösung von Gewährleistungs- und Prozesskostenrückstellung, RWZ 2001, 356.

Abschließend wurde im Zusammenhang mit dem Zuschreibungswahlrecht gemäß § 208 Abs 2 UGB im Lichte des Art 12 Abs 6 lit d und Abs 7 RL 2013/34 EU (Bilanzrichtlinie), welche eine ausnahmslose Wertaufholungspflicht für Wirtschaftsgüter vorsieht, auf die mangelnde Unionsrechtskonformität der nationalen Bewertungsvorschrift hingewiesen. Diese gilt es vor diesem Hintergrund in naher Zukunft unter Berücksichtigung flankierender steuerrechtlicher Maßnahmen zu sanieren.